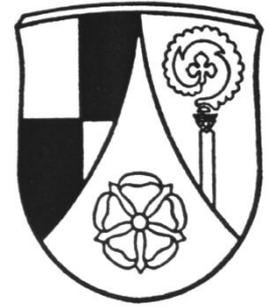


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH

Landratsamt



Roth
91152 Roth

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di.

Druck:
Hausdruckerei
13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Landratsamt
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr.

07.30 - 13.00 Uhr

Nr. 4

07. Februar

2025

INHALT:

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 245 vom 06.02.2025; Bildung der Briefwahlvorstände

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Der Wahlleiter des Bundestagswahlkreises 245 – Roth

**Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Der Kreiswahlausschuss tritt

am Mittwoch, 26.02.2025, um 16.00 Uhr

im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 100,

zusammen.

In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ermittelt und festgestellt (§ 41 Bundeswahlgesetz – BWG; § 76 Abs. 2 Bundeswahlordnung – BWO).

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Roth, den 06.02.2025

Pamer
Regierungsrat

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 245 vom 06.02.2025;
Bildung der Briefwahlvorstände -**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111 - 3 - I) wird zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 245 Roth folgendes angeordnet:

1. In allen Gemeinden des Wahlkreises, in denen mit dem Eingang von mehr als 50 Wahlbriefen zu rechnen ist, wird mindestens ein Briefwahlvorstand gebildet.
2. In allen Gemeinden, in denen diese Zahl der Wahlbriefe voraussichtlich nicht erreichbar sein wird, ist das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis einer anderen Gemeinde zu ermitteln.
3. Ist in einer Gemeinde abzusehen, dass wider Erwarten nicht mindestens 50 Wahlbriefe eingehen werden, ist der Kreiswahlleiter unverzüglich zu verständigen.

Die Gemeinden vergewissern sich spätestens eine Woche vor dem Wahltag aufgrund der eingegangenen Anträge auf Erteilung eines Wahlscheines, ob dies der Fall ist.

4. Die Meldung erfolgt dabei über den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in des jeweiligen Landratsamtes.
5. Wie viele Briefwahlvorstände in den einzelnen Gemeinden zu bilden sind und wem die Bildung bzw. Ernennung der Wahlvorsteher Stellvertreter sowie Berufung der Beisitzer obliegt, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

6.

Landkreis Roth Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ermittelt
--	--	---	---

Abenberg	5	Stadt Abenberg	--
Allersberg	5	Markt Allersberg	--
Büchenbach	3	Gemeinde Büchenbach	--
Georgensgmünd	4	Gemeinde Georgensgmünd	--
Greding	7	Stadt Greding	--
Heideck	4	Stadt Heideck	--
Hilpoltstein	10	Stadt Hilpoltstein	--
Kammerstein	1	Gemeinde Kammerstein	--
Rednitzhembach	9	Gemeinde Rednitzhembach	--
Röttenbach	3	Gemeinde Röttenbach	--
Rohr	3	Gemeinde Rohr	--
Roth	14	Stadt Roth	--
Schwanstetten	5	Markt Schwanstetten	--
Spalt	6	Stadt Spalt	--
Thalmässing	3	Markt Thalmässing	--
Wendelstein	12	Markt Wendelstein	--

Landkreis Nürnberger Land Stadt, Markt, Gemeinde	Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Die Bildung der Briefwahlvorstände sowie die Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter bzw. Berufung der Beisitzer obliegt der/dem	Falls in der Gemeinde kein eigener Briefwahlvorstand gebildet werden kann, wird das Ergebnis vom Briefwahlvorsteher der ermittelt
---	--	---	---

Alfeld	1	VG Happurg	--
Altdorf	8	Stadt Altdorf b. Nbg.	--
Burgthann	9	Gemeinde Burgthann	--
Engelthal	1	VG Henfenfeld	--
Feucht	8	Markt Feucht	--
Happurg	3	VG Happurg	--
Hartenstein	1	VG Velden	--
Henfenfeld	2	VG Henfenfeld	--
Hersbruck	7	Stadt Hersbruck	--
Kirchensittenbach	1	Gemeinde Kirchensittenbach	--
Lauf a. d. Pegnitz	12	Stadt Lauf a. d. Pegnitz	--
Leinburg	4	Gemeinde Leinburg	--
Neuhaus a. d. Pegnitz	2	Markt Neuhaus a. d. Pegnitz	--
Neunkirchen a. S.	3	Gemeinde Neunkirchen a. Sand	--
Offenhausen	2	VG Henfenfeld	--
Ottensoos	3	Gemeinde Ottensoos	--
Pommelsbrunn	3	Gemeinde Pommelsbrunn	--
Reichenschwand	2	Gemeinde Reichenschwand	--
Röthenbach a. d. Pegnitz	8	Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz	--
Rückersdorf	4	Gemeinde Rückersdorf	--
Schnaittach	6	Markt Schnaittach	--
Schwaig	5	Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	--

Schwarzenbruck	6	Gemeinde Schwarzenbruck	--
Simmelsdorf	2	Gemeinde Simmelsdorf	--
Velden	1	VG Velden	--
Vorra	1	VG Velden	--
Winkelhaid	6	Gemeinde Winkelhaid	--

Zur Bildung der Briefwahlvorstände wird auf § 9 BWG, §§ 6 und 7 BWO verwiesen. Besonders wird darum gebeten, für die Briefwahlvorstände nach Möglichkeit die höchstmögliche Anzahl an Beisitzern zu berufen, damit eine reibungslose Ermittlung auch der Briefwahlergebnisse gewährleistet werden kann.

Roth, 06.02.2025
Landratsamt Roth

Pamer
Kreiswahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“**

Der Verwaltungsrat Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU, hat mit Beschluss vom 16.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Unterlerchfeld“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Vorstand Ralf Allgaier

**Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU, Zimmer 4,
Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd**

zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Georgensgmünd einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Georgensgmünd, den 23.01.2025

Ralf Allgaier
Vorstand
Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Christoph und Frau Ursula Kasuch, Stadtparkstraße 21 a, 91126 Schwabach

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 857 148

lautend auf den Gläubiger: **Herrn Christoph und Frau Ursula Kasuch, Stadtparkstraße 21 a, 91126 Schwabach**

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 28.01.2025

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

3 406 795 256

lautend auf den Gläubiger **Herrn Robert und Frau Betti Schmidt, Wilhelm-Friedrich-Weg 26, 91126 Schwabach**

wurde am 04.02.2025 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 08.10.2024 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 04.02.2025

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
